

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

18. Jahrgang
Oktober 2010
ISSN 1434-3460

20/2010

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 308 Nr. 1, 145 ff. – Vertragsschluss durch Angebot und Annahme – Zulässige Bindungs- und Annahmefrist nach § 308 Nr. 1 BGB

UmwG § 191; SE-VO Art. 66 – Formwechsel einer Europäischen Aktiengesellschaft in eine KGaA; Analogieverbot; abschließende Regelung in SE-VO; SE

Gutachten im Abruf-Dienst

Rechtsprechung

BGB §§ 1901a, 1904; StGB §§ 212, 216, 13 – Zulässigkeit der Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch bei entsprechendem Patientenwillen

GmbHG § 2 Abs. 1a – Völlig unbedeutende Abwandlungen des Musterprotokolls ohne inhaltliche Relevanz unschädlich

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 308 Nr. 1, 145 ff. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme – Zulässige Bindungs- und Annahmefrist nach § 308 Nr. 1 BGB

I. Sachverhalt

Es soll ein Angebot auf Abschluss eines Wohnungsvertrags beurkundet werden, das durch einen Verbraucher gegenüber einem Unternehmer abgegeben wird. Das Angebot soll für den anbietenden Verbraucher vier Wochen verbindlich und nach Ablauf der Bindungsfrist für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten frei widerruflich sein. Der Unternehmer hat das Angebot des Verbrauchers neun Wochen nach dessen Abgabe durch notariell beurkundete Erklärung angenommen. Zu diesem Zeitpunkt lag kein Widerruf des Verbrauchers vor.

II. Fragen

1. Ist es unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 11.6.2010 – V ZR 85/09 (NJW 2010, 2873) zulässig, in einem von einem Verbraucher abgegebenen Kaufangebot eine Bindungsfrist von vier Wochen und eine darüber hinausgehende Annahmefrist bei freier Widerruflichkeit des Angebots zu vereinbaren?

2. Ändert sich an der Beurteilung etwas, wenn dem Verbraucher der Widerruf seines Angebots erleichtert wird?

III. Zur Rechtslage

1. Ausgangssituation

a) Unangemessen lange Bindungsfrist in Erwerbsangebot eines Verbrauchers (§ 308 Nr. 1 BGB)

Im Falle eines von einem Verbraucher an den Unternehmer abgegebenen Erwerbsangebots (§ 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB) stand die bislang h. M. auf dem Standpunkt, dass eine Bindungsfrist von etwa vier bis sechs Wochen je nach Lage des Einzelfalls mit § 308 Nr. 1 BGB noch vereinbar sei (so OLG Dresden, Urte. v. 26.6.2003, 19 U 512/03, MittBayNot 2005, 300, 302 = NotBZ 2004, 356; ähnlich OLG Brandenburg, Urte. v. 30.6.2005, 5 U 118/03, BauR 2005, 1685; Basty, Der Bauträgervertrag, 6. Aufl. 2009, Rn. 170 ff.; Riemenschneider, in: Grziwotz/Koebler, Handbuch Bauträgerrecht, 2004, Teil 3 Rn. 202; Blank, Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2010, Rn. 1215; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 2. Aufl. 2010, Teil 2 Kap. 4 Rn. 33). Diese Auffassung wurde kürzlich durch den BGH mit Urteil vom 11.6.2010 – V ZR 85/09 bestätigt und präzisiert. In dieser Entscheidung erachtet der BGH bei einem finanzierten Immobilienkaufvertrag, dessen Abschluss eine Bonitätsprüfung vorauszugehen hat, eine **vier Wochen wesentlich überschreitende Annahmefrist als regelmäßig unangemessen benachteiligend i. S. d. § 308 Nr. 1 BGB**. Eine gewisse Überschreitung dürfte daher noch unschädlich sein (vgl. Kessler, RNotZ 2010, 533, 534: 6 Wochen). Kann der Verwender der Klausel ein schutzwürdiges Interesse für eine darüber hinausgehende Frist geltend machen, hinter dem das Interesse des Kunden zurückstehen muss, führt auch eine noch längere Frist nicht notwendig zu einer unangemessenen Benachteiligung (BGH NJW 2010, 2873 Tz. 8).

Exkurs: Zwar betrifft dieses Urteil den Verkauf einer bereits errichteten Wohnung, doch deutet der BGH in einem obiter dictum vorsichtig an, dass auch bei **Bauträgerverträgen** wohl nichts anderes zu gelten habe (BGH NJW 2010, 2873 Tz. 13 a. E.; differenzierter Blank, NJW 2010, 2876).

b) Rechtliches Schicksal des Angebots bei unangemessen langer Bindungsfrist

aa) Objektiv angemessene Annahmefrist (§ 147 Abs. 2 BGB)

Wurde eine unangemessen lange und damit nach § 308 Nr. 1 BGB unwirksame Annahmefrist vereinbart, ist die dadurch entstandene Lücke nach Auffassung des BGH gem. § 306 Abs. 2 BGB durch die **gesetzliche Regelung** zu schließen. Die Annahmefrist bestimme sich daher nach **§ 147 Abs. 2 BGB** (BGH NJW 2010, 2873 Tz. 10). Entscheidend ist somit, bis zu welchem Zeitpunkt der anbietende Verbraucher den Eingang der Annahmeerklärung **unter regelmäßigen Umständen** erwarten darf (objektivierter Maßstab). Ein Rückgriff auf den subjektiven Maßstab des § 151 S. 2 BGB i. V. m. § 152 BGB wird vom V. Zivilsenat – wohl mit Blick auf den Schutzgehalt von § 308 Nr. 1 BGB – nicht erwogen. War die Bindungsfrist unangemessen lang, **gilt** daher gem. § 147 Abs. 2 i. V. m. § 306 Abs. 2 BGB die **objektiv angemessene Annahmefrist** (zu den insoweit maßgeblichen Kriterien vgl. BGH NJW 2010, 2873 Tz. 11).

bb) Folgen des Ablaufs der gem. § 147 Abs. 2 BGB angemessenen Bindungsfrist

Nach Ablauf der gem. § 147 Abs. 2 BGB angemessenen Annahmefrist **erlischt das Angebot** gem. § 146 BGB. Zwar wird teilweise in der Literatur eine ergänzende Auslegung dergestalt befürwortet, dass mit Ablauf der angemessenen Annahmefrist **lediglich die Bindung** des Anbietenden an sein Angebot **ende**. Aufgrund seines ausdrücklich geäußerten Willens sei allerdings die Frist als Annahmefrist zu beachten, d. h., das **Angebot** bleibe bis zum Ablauf der nunmehr als Annahmefrist auszulegenden Bindungsfrist **weiterhin annahmefähig**, aber jederzeit widerruflich (so Cremer/Wagner, NotBZ 2004, 331, 335 f.; ablehnend hingegen Thode, ZNotP 2005, 162). Nach dem OLG Dresden (MittBayNot 2005, 300, 302) ist nunmehr auch der BGH (BGH NJW 2010, 2873 Tz. 10) einer derartigen Auslegung entgegengetreten. Wird im Antrag des Kunden nicht zwischen der Bindungsfrist und der Frist für die Annahmefähigkeit des Angebots unterschieden, kommt eine derartige Differenzierung daher nicht in Betracht.

Mit Ablauf der nach § 147 Abs. 2 BGB angemessenen Annahmefrist ist das **Erwerbsangebot** des Verbrauchers folglich **erloschen**. Die verspätete Annahme gilt gem. § 150 Abs. 1 BGB als neuer Antrag, der seinerseits der Annahme durch den ursprünglich das Angebot erklärenden Verbraucher bedarf. Die bloße Zahlung des Kaufpreises soll in derartigen Fällen nicht als konkludente Annahmeerklärung auszuliegen sein. Die Qualifizierung eines Verhaltens als schlüssige Annahmeerklärung setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH das Bewusstsein des Erklärenden voraus, dass Zweifel an dem wirksamen Zustandekommen des Vertrages bestehen und daher möglicherweise noch eine Erklärung für den Vertragsabschluss erforderlich sei (vgl. BGH NJW 2010, 2873 Tz. 18). Typischerweise hat der Verbraucher bei Bezahlung des Kaufpreises aber keinerlei Zweifel am wirksamen Zustandekommen des Kaufvertrages, sodass regelmäßig kein Raum für eine Annahmeerklärung durch schlüssiges Verhalten ist.

2. Vorliegender Sachverhalt

Vorliegend sind keine besonderen Umstände für die Angemessenheit einer vier Wochen wesentlich überschreitenden Bindungsfrist i. S. v § 308 Nr. 1 BGB ersichtlich. In Rechtsprechung und Literatur noch ungeklärt ist aber, ob das vom Verbraucher abgegebene Kaufangebot nach Ablauf der nach § 308 Nr. 1 BGB höchstens zulässigen Bindungsfrist **zwingend erlöschen muss** oder ob der Anbietende im Antrag wirksam **bestimmen** kann, dass das Angebot auch über den Zeitpunkt der höchstzulässigen Bindungsfrist hinaus **wirksam bleibt**, aber jederzeit frei widerruflich ist. Insoweit kommt es entscheidend auf den Schutzgehalt des § 308 Nr. 1 BGB an. Dem Urteil des BGH vom 11.6.2010 lässt sich zu dieser Frage unmittelbar nichts entnehmen, da in dem Antrag des Verbrauchers eine entsprechende Bestimmung nicht enthalten war und der BGH deshalb zur Bestimmung der maßgeblichen Annahmefrist gem. § 306 Abs. 2 BGB die §§ 147 Abs. 2, 146 BGB herangezogen hat.

a) Differenzierung zwischen (kurzer) Bindungs- und (längerer) Annahmefrist im Antrag

Das Gesetz sieht im Regelfall ein Erlöschen des nicht rechtzeitig angenommenen Antrags vor (§ 146 Var. 2 BGB). Diese gesetzliche Regelung ist allerdings **grundsätzlich dispositiv** (BGH v. 26.3.2004 – V ZR 90/03, NotBZ 2004, 345, 346; BGH v. 8.3.1984 – VII ZR 177/82, NJW 1984, 1885, 1886; Staudinger/Bork, BGB, 2003, § 145 Rn. 27 ff.; MünchKommBGB/Kramer, 5. Aufl. 2007, § 145 Rn. 7; vgl. auch Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl. 1999, § 148 Rn. 9; jurisPK-BGB/Backmann, 4. Aufl. 2008, § 148 BGB Rn. 10). Zu differenzieren ist nämlich zwischen der **Annahmefrist** gem. §§ 148, 147 Abs. 2 BGB und der **Bindungsfrist** gem. § 145 Hs. 2 BGB. **Annahmefrist** ist die Frist, nach deren Ablauf ein Vertragsantrag erlischt, wenn er nicht bis dahin angenommen wurde; **Bindungsfrist** ist hingegen eine Frist, für deren Dauer sich der Offerent einer Bindung an das Angebot einseitig oder durch Vertrag unterwirft (jurisPK-BGB/Backmann, § 148 BGB Rn. 10). Auch die **Unwiderruflichkeit** eines Antrags kann befristet werden mit der Folge, dass nach Ablauf der Frist die Unwiderruflichkeit endet, nicht aber der Antrag selbst erlischt (BGH NotBZ 2004, 345, 346). In diesem Fall wären Antrags- und Bindungsfrist nicht identisch. Es ist daher grundsätzlich möglich, den Antrag derart auszugestalten, dass der Antragende sich für vier Wochen unwiderruflich an den Antrag gebunden hält, der Antrag danach allerdings nicht erlischt, sondern lediglich widerrufen werden kann (vgl. Blank, Bauträgervertrag, Rn. 1215; Nitschke, in: Hansen/Nitschke/Brock, Bauträgerrecht, 2006, B Rn. 58).

b) Vereinbarkeit einer kurzen Bindungs- und einer längeren Annahmefrist mit § 308 Nr. 1 BGB

Handelt es sich um ein formulärmäßiges Angebot, ist die Vereinbarkeit einer derartigen Trennung von Bindungs- und Annahmefrist, vor allem die vier Wochen überschreitende Annahmefrist, ebenfalls an § 308 Nr. 1 BGB zu messen. Maßgeblich ist wiederum der **Sinn und Zweck** dieser Vorschrift. Auch wenn der BGH bislang nicht zwischen der Bindungsdauer und der Dauer der Annahmefähigkeit des Angebots differenziert, sondern pauschal auf die Annahmefrist abgestellt hat, dürfte zu berücksichtigen sein, dass die fortbestehende **Annahmefähigkeit bei jederzeitiger Widerruflichkeit** für den Verbraucher **weniger belastend** ist als eine „echte“ **Bindung** an das Angebot. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind wiederum die berechtigten, schutzwürdigen Interessen von Verwender und Kunde gegeneinander abzuwägen (st. Rspr., vgl. BGH v.

6.3.1986 – III ZR 234/84, NJW 1986, 1807, 1808; BGH v. 13.12.1989 – VIII ZR 94/89, NJW 1990, 1784, 1785; BGH v. 13.9.2000 – VIII ZR 34/00, NJW 2001, 303 sowie BGH v. 11.6.2010 – V ZR 85/09, NJW 2010, 2873 Tz. 8).

aa) Historischer Wille des Gesetzgebers, Schutzzweck von § 308 Nr. 1 BGB

In der Literatur wird der **Schutzzweck des § 308 Nr. 1 BGB** teilweise allein darin gesehen, eine **unangemessen lange Bindung** des Vertragspartners zu verhindern; dementsprechend verstoße ein Angebot, das der Anbietende jederzeit widerrufen könne, selbst dann nicht gegen § 308 Nr. 1 BGB, wenn die Annahmefrist erheblich länger sei als die gesetzlich vorgesehene Frist in § 147 Abs. 2 BGB (Cremmer/Wagner, NotBZ 2004, 331, 335; vgl. auch Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, § 308 Nr. 1 BGB Rn. 4; Dammann, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 5. Aufl. 2009, § 308 Nr. 1 BGB Rn. 1; ähnlich Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 2 Kap. 4 Rn. 32). Der historische Gesetzgeber zielte bei Einführung von § 10 Nr. 1 AGBG ausweislich der **Gesetzesbegründung** ebenfalls darauf ab, die Beeinträchtigung des Vertragspartners des Verwenders in seiner Dispositionsfreiheit durch eine unangemessen lange Bindung zu verhindern (BT-Drs. 7/3919 v. 6.8.1975, S. 24). Deswegen wurde für die Gestaltungspraxis eine Differenzierung zwischen kurzer Bindungsfrist und anschließender Annahmefähigkeit bei bloßer Widerruflichkeit vorgeschlagen, ohne notwendigerweise eine Annahmehöchstfrist vorzusehen (vgl. u. a. Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 5. Aufl. 2010, Rn. 2444). In seiner Entscheidung vom 11.6.2010 stützt der BGH seine Erwägungen ebenfalls im Wesentlichen darauf, dass in dem zu entscheidenden Sachverhalt eine unzulässig lange Bindungsfrist vereinbart worden sei. Dies könnte den Schluss darauf zulassen, dass die Entscheidung des BGH möglicherweise anders ausgefallen wäre, wenn im Angebot zwischen einer kurzen, maximal vierwöchigen Bindungsfrist und einer längeren Annahmefrist unterschieden worden wäre.

bb) Nachteile aufgrund fortbestehender Annahmefähigkeit für Anbietenden

Bislang hat der BGH in seinen Entscheidungen zu (un-)zulässigen Annahmefristen i. S. v. § 308 Nr. 1 BGB aber nicht explizit zwischen Annahme- und Bindungsfrist unterschieden (vgl. die Nachweise oben unter Ziff. 2 b)), weil die zu entscheidenden Fälle hierzu keinen unmittelbaren Anlass boten. Ob der BGH dieser Unterscheidung folgen würde, erscheint daher derzeit noch ungewiss (Krauß, NotBZ 2010, 335, 337; ders., notar 2010, 360, 361; Kessler, RNotZ 2010, 533, 534). Unter Berücksichtigung der **schutzwürdigen Interessen des Anbietenden** bestehen gewisse Bedenken gegen eine deutlich verlängerte Annahmefrist. Nach **§ 152 S. 1 BGB** kommt ein Vertrag, der notariell beurkundet wird, ohne dass beide Teile gleichzeitig anwesend sind, grundsätzlich mit Beurkundung der Annahmeerklärung zustande. Für einen wirksamen Vertragsschluss wäre sonach lediglich die Beurkundung der Annahmeerklärung des Unternehmers erforderlich, ein Zugang beim anderen Vertragsteil jedoch nicht. Deshalb kann sich der Vertragspartner des Unternehmers – jedenfalls für eine gewisse Zeit – im Unklaren darüber befinden, ob der Unternehmer seinen Antrag bereits angenommen hat oder nicht. Es besteht die **Gefahr sich kreuzender Erklärungen**: Der Unternehmer lässt die Annahmeerklärung beurkunden, obwohl der Anbietende den Widerruf bereits erklärt und die Erklärung an ihn abgesandt hat. Teilweise

wird sogar allein darin, dass der Verbraucher seine Erklärung nach Ablauf der Bindungsfrist widerrufen muss, um den Vertragsschluss zu verhindern, generell eine unzulässige Umgehung von § 308 Nr. 1 BGB gesehen. Denn der Verbraucher müsse **entgegen der Wertung des § 146 BGB aktiv werden**, um einen nicht mehr gewünschten Vertragsschluss abzuwenden, womit er nicht rechne (so Thode, ZNotP 2005, 162, 164 f.).

c) Stellungnahme

aa) Bloßes Widerrufsrecht

Das letztgenannte Argument, der juristisch nicht gebildete Käufer sei durch die Rechtsfolge des Bestehenbleibens seines Antrags überrascht, überzeugt u. E. bereits deshalb nicht, weil der juristisch nicht gebildete Käufer auch die Regelung der §§ 146, 147 Abs. 2 BGB nicht kennen dürfte. Die Unkenntnis wird ferner durch einen **Belehrungshinweis** des das Kaufangebot beurkundenden Notars in unmittelbarem Anschluss an die **textlich übersichtlich zu gestaltende** (§ 305c Abs. 1 BGB) **Klausel** zur Bindungs- und Annahmefrist sowie zum Widerrufserfordernis beseitigt, dass nach Ablauf der Bindungsfrist eine Widerrufserklärung des Verbrauchers notwendig ist, um einen wirksamen Vertragsschluss durch Annahmeerklärung seitens des Unternehmers zu verhindern. Diese dürfte ohnehin deshalb erforderlich sein, damit diese Klausel überhaupt wirksamer Vertragsbestandteil wird (§ 305c Abs. 2 BGB) und auch nicht auf der Ebene der Inhaltskontrolle wegen Intransparenz (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB, vgl. § 308 Nr. 1 Var. 2 BGB) zu Fall zu bringen ist (zu Überschneidungen der Einbeziehungs- und der Abwicklungstransparenz beim Verständlichkeitsgebot vgl. Wolf, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, § 307 BGB Rn. 253 ff.).

Die weiteren gegen eine fortbestehende Annahmefähigkeit des Angebots vorgetragenen Bedenken sind allerdings nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Aufgrund der Zugangsbedürftigkeit der Widerrufserklärung besteht das Risiko, dass der Anbietende den Widerruf bereits abgesandt hat, jedoch der Empfänger das Angebot vor Zugang des Widerrufs (gerade noch rechtzeitig) annimmt. Gewissheit über den erfolgreichen Zugang des Widerrufs sowie über eine etwaige zwischenzeitliche Annahme des Angebots erhält der **Anbietende** nicht notwendig unverzüglich, sodass er **hinsichtlich eigener anderweitiger Dispositionen weiterhin eingeschränkt** bleibt. Eine gewisse Absicherung hiergegen ist dem Widerrufenden in der Weise möglich, dass er den Widerruf auch dem Notar übermittelt, der die Annahme beurkunden soll, mit dem Auftrag, diesen an den Angebotsempfänger weiterzuleiten.

Hält man sich freilich die Gestaltungsalternativen vor Augen, die für den Unternehmer anstelle der Angebotslösung bestehen, nämlich

- Vertragsschluss unter Vereinbarung eines **Rücktrittsrechts** – hierzu ausführlich **Gutachten DNotI-Report 2007, 157, 159 f.**,
- **Optionsvertrag** – hierzu Blank, Bauträgervertrag, Rn. 1225 ff., und
- Abschluss des Vertrags durch den Verbraucher im eigenen Namen und zugleich für den Unternehmer **als Vertreter ohne Vertretungsmacht** – zur grundsätzlichen Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens vgl. Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG – DONot, 5. Aufl. 2009, § 12 BeurkG Rn. 15; Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 12 Rn. 19a,

erscheint eine gewisse Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Verbrauchers auch nach Ablauf der Bindungsfrist hinnehmbar, jedenfalls dann, wenn die Annahmefrist ihrerseits zeitlich auf ein nach den Umständen angemessenes Maß begrenzt wird (vgl. Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 2 Kap. 4 Rn. 32). Tritt der Verbraucher als Vertreter ohne Vertretungsmacht auf, gibt es keine gesetzliche Höchstdauer des Schwebezustands. Zudem steht es dem Verbraucher – anders als beim Widerruf – nicht offen, als bald seine Dispositionsfreiheit zurückzugewinnen, da die zu setzende Frist mindestens zwei Wochen beträgt (§ 177 Abs. 2 S. 2 BGB; Staudinger/Schilken, *BGB*, Neubearb. 2009, § 177 Rn. 13; MünchKommBGB/Schramm, 5. Aufl. 2007, § 177 Rn. 22). Der Interimszeitraum bis zum Zugang eines Widerrufs nach Ablauf der Bindungsfrist dürfte erheblich kürzer sein. Zwar könnte der Verbraucher den Unternehmer bei einer Vertretung ohne Vertretungsmacht auch unverzüglich zur Genehmigung auffordern, doch ist hiermit schon deshalb nicht zu rechnen, weil er bei ankündigungsgemäßer Nichterteilung der Genehmigung die fruchtlosen Angebotskosten zu tragen hätte.

U. E. sprechen daher gute Gründe dafür, bei einer Differenzierung zwischen kurzer Bindungsfrist und einer längeren, allerdings zeitlich begrenzten Annahmefrist im Angebot von einer Vereinbarkeit der Fristenregelung mit § 308 Nr. 1 BGB auszugehen. Angesichts dessen, dass der in § 308 Nr. 1 BGB normierte Tatbestand keine Entsprechung in der Klauselrichtlinie findet, ist dessen Auslegung auch nicht europarechtlich determiniert. Gleichwohl ist **derzeit (noch) unklar**, ob sich die Gerichte dieser Differenzierung anschließen oder die Fristenregelung einheitlich als unangemessen i. S. v. § 308 Nr. 1 BGB ansehen werden (skeptisch Kessler, *RNotZ* 2010, 533, 534; Krauß, *NotBZ* 2010, 335, 337; optimistischer dagegen Krauß, *notar* 2010, 360, 361).

bb) Weitreichende Erleichterung des Widerrufs des Angebots

Wurden die aus der bloßen Widerruflichkeit resultierenden **Risiken für den Anbietenden** durch Gestaltung des Angebots **weitgehend beseitigt**, ist dieser Umstand bei der im Rahmen von § 308 Nr. 1 BGB vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen: So könnte die **Gefahr sich kreuzender Erklärungen** dadurch **verringert** werden, dass der Verkäufer nach den Bedingungen des **Angebots dieses nur vor einem bestimmten Notar annehmen kann**. Dies wird in gängigen Vertragsmustern ohnehin empfohlen (vgl. Brambring, in: Beck'sches Notarhandbuch, 5. Aufl. 2009, A I Rn. 389) und dürfte als Bedingung materielles Wirksamkeitserfordernis der Annahmeerklärung sein (vgl. Staudinger/Hertel, *BGB*, Neubearb. 2004, § 128 Rn. 41). Zusätzlich könnte bestimmt werden, dass für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs die **rechtzeitige Absendung genügt** (vgl. u. a. § 355 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB). Der Anbietende kann sich dann vor Abgabe des Widerrufs durch Rückfrage bei dem Notar vergewissern, dass noch keine Annahme erfolgt ist und der Widerruf daher Wirkung entfaltet.

U. E. verstößt ein Angebot mit unterschiedlicher Bindungs- und Annahmefrist auch in Anbetracht dessen, dass vom Anbietenden ein aktives Verhalten verlangt wird, jedenfalls dann nicht gegen § 308 Nr. 1 BGB, wenn die vorstehenden Erleichterungen für den Widerruf durch den Anbietenden gelten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Regelung, wonach der Antrag des Käufers nach Ablauf einer Bindungsfrist nicht erlischt, sondern nur frei widerrufen werden kann, für diesen **nicht lediglich nachteilig** ist, da

ein weiterhin am Kauf interessierter Käufer durch diese Gestaltung der Notwendigkeit entoben wird, nach Ablauf der vierwöchigen Bindungsfrist sein **Kaufangebot erneut kostenpflichtig beurkunden lassen zu müssen**. Das Risiko des Anbietenden, die Angebotskosten bei Nichtannahme durch den Unternehmer oder eigenen Widerrufs fruchtlos aufgewandt zu haben, ist u. E. – da der Abgabe eines Angebots immanent – unbeachtlich. Durch längere Annahmefähigkeit wird dieses zudem nicht erhöht, sondern wegen der fortbestehenden Möglichkeit des Vertragsschlusses vielmehr reduziert. Um auch hinsichtlich der Annahmefrist eine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 308 Nr. 1 BGB zu vermeiden, sollte diese aber (auch bei erleichterter Widerruflichkeit des Angebots) zeitlich begrenzt werden.

3. Ergebnis

Der BGH hat mit Urteil vom 11.6.2010 – V ZR 85/09 eine vier Wochen wesentlich übersteigende Bindungsfrist als regelmäßig unangemessen benachteiligend i. S. v. § 308 Nr. 1 BGB und damit als unwirksam angesehen. Ob das Unwirksamkeitsverdikt allein durch Differenzierung im formularmäßigen Angebot zwischen einer kurzen Bindungsfrist und einer längeren Annahmefrist vermieden werden kann, ist derzeit noch ungewiss, u. E. aber zu bejahen. Jedenfalls dann, wenn dem Anbietenden der Widerruf des Angebots erleichtert wird (Beschränkung der Annahme auf einen bestimmten Notar, Maßgeblichkeit der Absendung für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs), sollte eine derartige Gestaltung der Inhaltskontrolle standhalten. Da es bislang an Stellungnahmen der Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt und der BGH diese Differenzierung in seinen Entscheidungen auch nicht angedeutet hat, ist die **Rechtslage insoweit gleichwohl derzeit unsicher**.

UmwG § 191; SE-VO Art. 66

Formwechsel einer Europäischen Aktiengesellschaft in eine KGaA; Analogieverbot; abschließende Regelung in SE-VO; SE

I. Sachverhalt

Eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland soll nach den Vorschriften des Umwandlungsrechts in eine KGaA umgewandelt werden.

II. Frage

Ist die direkte Umwandlung in eine KGaA zulässig oder bedarf es zunächst einer „Zwischenumwandlung“ in eine AG?

III. Zur Rechtslage

1. Analogieverbot im deutschen UmwG

Aus § 1 Abs. 2 UmwG wird allgemein das sog. Analogieverbot im deutschen UmwG abgeleitet (Widmann/Mayer/Heckschen, Umwandlungsrecht, Stand: September 2008, § 1 UmwG Rn. 384). Einerseits ergibt sich daraus, dass die möglichen Umwandlungsarten in § 1 Abs. 1 UmwG abschließend aufgezählt sind (*numerus clausus*). Darüber hinaus können an den im UmwG vorgesehenen Umwandlungsarten **nur Rechtsträger mit den jeweils dort geregelten Rechtsformen** teilnehmen (Hörtnagl, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, *UmwG/UmwStG*, 5. Aufl. 2009, § 1 UmwG Rn. 62; Lutter/Drygala, in: Lutter, *UmwG*, 4. Aufl. 2009, § 1 Rn. 33 f.; Semler, in: Semler/Stengel, *UmwG*, 2. Aufl. 2007, § 1 Rn. 58).

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) ist in keiner Regelung des UmwG für die verschiedenen Umwandlungsarten ausdrücklich erwähnt. In dem für den hier beabsichtigten Formwechsel einschlägigen § 191 UmwG werden in Abs. 1 Nr. 2 als Ausgangsrechtsträger allgemein Kapitalgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UmwG genannt. Darunter fällt u. a. die AG. In § 191 Abs. 2 Nr. 3 UmwG sind auch als Zielrechtsträger „Kapitalgesellschaften“ genannt, worunter die KGaA fällt. Der Formwechsel einer deutschen AG in eine KGaA wäre also ohne Weiteres zulässig.

Die nach deutschem Recht gegründete **Europäische Aktiengesellschaft (SE) gilt für die Zwecke des UmwG als deutsche AG** und damit als Kapitalgesellschaft i. S. d. UmwG (für Formwechsel: Kallmeyer/Marsch-Barner, UmwG, 4. Aufl. 2010, Anhang Rn. 133; Widmann/Mayer/Vossius, Stand: August 2008, § 191 UmwG Rn. 14.1). Denn nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), 10 SE-VO (Verordnung [EG] Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft [SE]; ABl. EG Nr. L 294 v. 10.11.2001, S. 1 ff.) gilt für die SE ergänzend das nationale Recht der AG (vgl. zur Verschmelzung: Begründung Regierungsentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des UmwG, BT-Drs. 16/2919, S. 14; Kallmeyer/Marsch-Barner, § 3 Rn. 11; Lutter/Drygala, § 3 Rn. 14 f.; KölnKomm-UmwG/Simon, 2009, § 3 Rn. 27).

2. Sperrwirkung von Art. 66 SE-VO?

Der Formwechsel einer SE in eine KGaA nach nationalem Recht könnte aber deshalb unzulässig sein, weil Art. 66 SE-VO nur den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft vorsieht. Dort heißt es in Abs. 1 S. 1:

„Eine SE kann in eine dem Recht ihres Sitzstaats unterliegende Aktiengesellschaft umgewandelt werden.“

a) M. M.: KGaA kein tauglicher Zielrechtsträger

Eine Auffassung schließt aus dem Wortlaut des Art. 66 SE-VO, dass diese Vorschrift **eine abschließende Regelung** für alle zulässigen Möglichkeiten des Formwechsels der SE enthalte und leitet daraus eine Sperrwirkung für das deutsche Umwandlungsrecht ab (Veil, in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2005, Kap. 10 Rn. 20; MünchKomm-AktG/Schäfer, 2. Aufl. 2006, Art. 66 SE-VO Rn. 14 – anders allerdings in der 3. Aufl., erscheint demnächst; Semler/Stengel/Drinhausen, Einl. C Rn. 63 – anders allerdings in der 3. Aufl., erscheint demnächst; Semler/Stengel/Schwanna, § 191 Rn. 12; Vossius, ZIP 2005, 741, 749).

b) H. L.: KGaA als tauglicher Zielrechtsträger

Demgegenüber kann nach der **überwiegenden Gegenansicht** in der Literatur aus der Regelung des Art. 66 SE-VO kein Wille des Ordnungsgebers abgeleitet werden, den Formwechsel der SE abschließend zu regeln (Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, Die Europäische Gesellschaft, S. 25, 27 f.; Binder/Jünemann/Merz/Sinewe, Die Europäische Aktiengesellschaft [SE], 2007, Kap. 4 Rn. 39; Kallmeyer/Marsch-Barner, Anhang Rn. 133 ff.; Kallmeyer/Meister/Klöcker, § 191 Rn. 6; KölnKomm-AktG/Kiem, 3. Aufl. 2010, Art. 66 SE-VO Rn. 11; KölnKomm-UmwG/Simon, § 3 Rn. 30; Kossmann/Heinrich, ZIP 2007, 164, 168; Lutter/Happ/Göthel, § 226 Rn. 1, Fn. 3; Lutter/Hommelhoff/Seibt, SE, 2008, Art. 66 SE-VO Rn. 3 f.; Marsch-Barner, liber amicorum Happ, 2006, S. 165, 177; Widmann/Mayer/Heckschen, Stand: 2006, Anh. 14 Rn. 521; Kessler/Kühnberger/Jaensch, Umwandlungsrecht, 2009, Vorbem.

z. § 190-203 UmwG, Rn. 8; MünchKomm-AktG/Oechsler, Vor Art. 1 SE-VO Rn. 18; Spindler/Stilz/Casper, AktG, 2. Aufl. 2010, Art. 2, 3 SE-VO Rn. 39).

c) Stellungnahme

Ein Verbot des unmittelbaren Formwechsels einer SE in eine andere nationale Gesellschaftsform nach den Vorgaben des nationalen Umwandlungsrechts erscheint schon deshalb **zweifelhaft**, weil die SE ein solches Ergebnis auch dadurch erreichen könnte, dass sie sich zunächst in eine AG nationaler Rechts und anschließend in die gewünschte andere nationale Rechtsform umwandelt. Die SE zu einem **zweistufigen Formwechsel** zu zwingen, wäre ein bloßer Formalismus, der unnötige Kosten auslöst. Interessen von Gläubigern und Anteilseignern werden auch bei einem direkten Formwechsel in die KGaA durch die Vorschriften in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen ausreichend geschützt.

Gegen die ausschließliche Möglichkeit der Renationalisierung einer deutschen SE über eine deutsche AG spricht der die SE-VO tragende **Subsidiaritätsgrundsatz**. Durch die SE-VO sollen nur die Bereiche geregelt werden, die für das Funktionieren der SE einer einheitlichen Gemeinschaftsregelung bedürfen (vgl. Erwägungsgrund 9 der SE-VO). Der Grundsatz der Subsidiarität spiegelt sich auch in Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO wieder.

Die **Nennung nur des Formwechsels** auf die AG in Art. 66 SE-VO dient daher lediglich dazu, der SE **wenigstens diesen Weg der „Renationalisierung“** zu eröffnen, wenn der Sitzstaat den Formwechsel sonst nicht kennt (Casper, ZHR 173 [2009], 181, 194; Spindler/Stilz/Casper, Art. 66 SE-VO Rn. 1; MünchKomm-AktG/Schäfer, 3. Aufl., erscheint demnächst, Art. 66 SE-VO Rn. 1 und 5). Denn auch nach deutschem Umwandlungsrecht wäre es wohl nicht möglich, eine SE in eine AG formzuwechseln. Da die SE als deutsche Aktiengesellschaft behandelt wird, käme es zum Formwechsel einer AG in eine AG. Art. 66 SE-VO ist also eher eine Norm, welche die Umwandlungsmöglichkeiten erweitert und einen Mindeststandard sichert. Für diese Art des Formwechsels stellt sie zugleich Mindestanforderungen auf.

Die **Entstehungsgeschichte des Art. 66 SE-VO** spricht ebenfalls gegen ein Verständnis als abschließende Regelung. Denn in der Begründung zu Art. 264 des Verordnungsvorschlags der EG-Kommission aus dem Jahr 1970, des Vorläufers von Art. 66 SE-VO, wird ausdrücklich ausgeführt, dass jede weitere formwechselnde Umwandlung nach nationalem Recht den Unternehmen unbenommen bleibt (BT-Drs. VI/1109, S. 100; vgl. auch Lutter/Hommelhoff/Seibt, SE, Art. 66 SE-VO Rn. 3; Schwarz, SE-VO, 2006, Art. 66 Rn. 29).

Schließlich ist die Gegenauffassung in Bezug auf Art. 66 SE-VO **nicht konsequent**. Denn auch sie will eine Verschmelzung der SE nach nationalem Umwandlungsrecht zulassen, obwohl diese in Art. 66 SE-VO nicht vorgesehen ist. Bei der Einführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach §§ 122a ff. UmwG ließ der Gesetzgeber (BT-Drs. 16/2919, S. 14) keinen Zweifel daran aufkommen, dass eine SE mit Sitz in Deutschland an einer diesbezüglichen Verschmelzung ohne Einschränkungen teilnehmen kann.

Entsprechend dem Erwägungsgrund 5 zur SE-VO und Art. 10 SE-VO soll die SE gegenüber der nationalen AG **nicht ungerechtfertigt diskriminiert oder ungleich be-**

handelt werden. Auch dies spricht gegen eine strenge Handhabung des Art. 66 SE-VO (KölnKomm-AktG/Kiem, Art. 66 SE-VO Rn. 11; Lutter/Hommelhoff/Seibt, SE, Art. 66 SE-VO Rn. 3; MünchKomm-AktG/Oechsler, Vor Art. 1 SE-VO Rn. 18).

3. Ergebnis

Das dem UmwG innewohnende **Analogieverbot** (§ 1 Abs. 2 UmwG) steht dem direkten Formwechsel einer SE in eine KGaA **nicht entgegen**. Denn nach nationalem Umwandlungsrecht ist die SE wie eine deutsche AG zu behandeln. **Art. 66 SE-VO enthält nach h. M. keine abschließende Regelung** für die Möglichkeiten des Formwechsels einer SE, sondern ermöglicht vielmehr unter den dort geregelten Kautelen in jedem Land einheitlich zumindest den Formwechsel in eine AG nach nationalem Recht. Daher entfaltet diese Vorschrift u. E. keine Sperrwirkung für die nach nationalem Recht vorgesehenen Möglichkeiten des Formwechsels in andere Rechtsformen. **Zwar könnte die SE in zwei Schritten** zunächst in eine deutsche AG und dann weiter in eine deutsche KGaA umgewandelt werden. Die hierdurch verursachten erheblich höheren Kosten und der Zeitaufwand sind aber nicht gerechtfertigt.

Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abruf-Dienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abruf-Nummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Fax-Abruf-Gutachten.

BGB § 883

Eigentumsverschaffungsvormerkung hinsichtlich Wohnungseigentum bei Notwendigkeit einer vorherigen Änderung der Teilungserklärung

Abruf-Nr.: 102916

BGB § 2302; GmbHG § 15 Abs. 4 S. 1; ErbStG § 13b Abs. 1

Unzulässigkeit von Poolvereinbarungen mit Verpflichtung hinsichtlich Verfügung von Todes wegen

Abruf-Nr.: 103119

WEG §§ 12, 26

Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft

Abruf-Nr.: 103992

EGBGB Art. 14, 15

Sowjetunion/Russland: Spätaussiedlerin, Güterrechtsstatut

Abruf-Nr.: 101829

ZPO § 727

Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung; Rechtsnachfolge auf Schuldnerseite; Auswirkungen der BGH-Entscheidung vom 30.3.2010 (XI ZR 200/09, DNotI-Report 2010, 93)

Abruf-Nr.: 103987

Rechtsprechung

BGB §§ 1901a, 1904; StGB §§ 212, 216, 13

Zulässigkeit der Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch bei entsprechendem Patientenwillen

1. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.

2. Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden.

3. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich.

BGH, Urt. v. 25.6.2010 – 2 StR 454/09

Abruf-Nr.: 10947

Problem

Die Patientin lag seit Oktober 2002 nach einer Hirnblutung im Wachkoma. Sie war seither nicht ansprechbar und wurde in einem Altenheim gepflegt und über einen Zugang in der Bauchdecke, eine sog. PEG-Sonde, künstlich ernährt. Ihrer Tochter gegenüber hatte sie sich vor Eintritt ihres Zustands dahingehend geäußert, dass sie, falls sie bewusstlos werde und sich nicht mehr äußern könne, keine lebensverlängernden Maßnahmen in Form künstlicher Ernährung und Beatmung wünsche und nicht an irgendwelche „Schläuche“ angeschlossen werden wolle.

Nach Verschlechterung des Gesundheitszustands der Mutter wurden ihr Sohn und ihre Tochter zu Betreuern bestellt. Diese bemühten sich zusammen mit dem beigezogenen Angeklagten, einem für den Fachbereich des Medizinrechts, insbesondere auch Palliativmedizin, spezialisierten Rechtsanwalt, und mit Unterstützung des behandelnden Arztes um die Einstellung der künstlichen Ernährung. Dies wurde vom Pflegepersonal verweigert. Daraufhin beendete die Tochter die Nahrungszufuhr über die Sonde. Auf Anweisung der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens an die Heimleitung wurde die künstliche Ernährung wieder aufgenommen. Der Angeklagte erteilte Sohn und Tochter daraufhin am gleichen Tag telefonisch den Rat, den Schlauch der Sonde unmittelbar über der Bauchdecke zu durchtrennen, weil gegen die rechtswidrige Fortsetzung der Sondenernährung durch das Heim ein effektiver Rechtsschutz nicht kurzfristig zu erlangen sei. Die Tochter folgte diesem Rat und schnitt den Schlauch durch. Als dies von dem Pflegepersonal entdeckt worden war, wurde die Patientin ins Krankenhaus gebracht, wo ihr erneut eine PEG-Sonde gelegt wurde und wo sie nach wenigen Tagen eines natürlichen Todes starb. Der Angeklagte wurde vom Landgericht wegen Versuchten Totschlags durch aktives Tun zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Entscheidung

Der BGH sprach den Angeklagten frei. Der BGH geht davon aus, dass die Beendigung der künstlichen Ernährung durch Unterlassen bzw. Reduzierung der Zufuhr kalorienhaltiger Flüssigkeit schon auf der Grundlage des zur Tatzeit geltenden Rechts zulässig gewesen sei, da die anerkannten **Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Behandlungsabbruch** durch sog. „passive Sterbehilfe“ vorliegen. Aufgrund dessen sei die von der Heimleitung angekündigte Wiederaufnahme der künstlichen Ernährung ein rechtswidriger Angriff gegen die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patientin gewesen. Die dagegen gerichteten Handlungen der Kinder der Patientin sowie des Angeklagten waren nach Auffassung des BGH nicht wegen Nothilfe (§ 32 StGB) oder Notstands (§ 34 StGB) gerechtfertigt oder wegen § 35 StGB entschuldigt. Die Rechtfertigung für die Tötungshandlung leitet der BGH allein aus dem von den Betreuern geltend gemachten **Willen der Patientin zum Behandlungsabbruch** her. Der BGH nimmt in diesem Zusammenhang auf die gesetzliche Neuregelung der Patientenverfügung in den §§ 1901a ff. BGB Bezug und führt ausdrücklich aus, dass diese **auch für das Strafrecht Wirkung entfalte**. Rein strafrechtsspezifisch sei demgegenüber die Frage nach der Grenze einer rechtfertigenden Einwilligung gegenüber dem Bereich strafbarer Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB). Insoweit entscheidet der BGH in Abkehr von der bisher h. M., dass die Grenze zwischen erlaubter Sterbehilfe und einer nach den §§ 212, 216 StGB strafbaren Tötung nicht nach der äußeren Handlungsqualität (Tun oder Unterlassen) zu treffen sei, sondern danach, ob die Handlung **auf eine medizinische Handlung bezogen** sei und der **Verwirklichung** des auf die Handlung **bezogenen Willens** der betroffenen Person diene.

GmbHG § 2 Abs. 1a

Völlig unbedeutende Abwandlungen des Musterprotokolls ohne inhaltliche Relevanz unschädlich

Völlig unbedeutende Abwandlungen bei Zeichensetzung, Satzstellung und Wortwahl, die keinerlei Auswirkungen auf den Inhalt haben, stellen keine unzulässigen Abänderungen und Ergänzungen des Musterprotokolls dar (Ergänzung zu OLG München, Beschluss vom 12.5.2010 – 31 Wx 19/10, GmbHR 2010, 755).

OLG München, Beschl. v. 28.9.2010 – 31 Wx 173/10
Abruf-Nr.: **10948**

Problem

Nach § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG darf bei Gründung der GmbH im vereinfachten Verfahren nicht vom gesetzlichen Musterprotokoll abgewichen werden. Andernfalls droht die Ablehnung der Eintragung der Gesellschaft. Noch nicht abschließend geklärt ist insoweit, ob bei unzulässigen Abweichungen von einer Gründung im herkömmlichen Verfahren auszugehen und lediglich eine gesonderte Gesellschafterliste nachzureichen ist (so h. L., jüngst Heidinger/Blath, ZNotP 2010, 376, 384 f.; Herrler, GmbHR 2010, 960, 963 f., jeweils m. w. N.) oder ob in diesem Fall stets eine Satzungsneufassung erforderlich ist (so OLG München, Beschl. v. 12.5.2010 – 31 Wx 19/10, MittBayNot 2010, 407 = NotBZ 2010, 350 = RNotZ 2010, 486). Bei beurkundungsrechtlich gebotenen Ergänzungen des Musterprotokolls liegt allerdings keine abweichende Bestimmung i. S. d. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG vor (LG Chemnitz GmbHR 2010, 155; GroßKommGmbHG/Löbbe, Ergänzungsband MoMiG, 2010, § 2 Rn. 31 m. w. N.). Bislang noch nicht abschließend geklärt ist allerdings, ob bzw. inwieweit der Notar den Text des Musterprotokolls darüber hinaus modifizieren darf. Änderungen in der äußeren Gestaltung der notariellen Urkunde (z. B. andere Schriftgröße, anderer Zeilenbruch) stellen dabei tatbestandlich keine abweichenden Bestimmungen i. S. d. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG dar.

Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss hat das OLG München die Gestaltungsfreiheit des Notars darüber hinausgehend erweitert. Unschädlich ist daher die **Verwendung von Spiegelstrichen statt Klammern** bei der Wiedergabe der Nennbeträge und das **Ausschreiben von „in Worten“**. Ebenso wenig schadet die fehlende erneute Angabe der Adresse des Geschäftsführers, der zugleich Gesellschafter ist, sowie eine **andere Wortwahl bei Errichtungsdatum und Anschrift des Notars**. Gleiches gilt für den einleitenden Satz: „Die Erschienenen erklärten, eine Unternehmergesellschaft im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1a GmbHG errichten zu wollen, und erklärten mit der Bitte um Beurkundung was folgt“. Für den Inhalt völlig unbedeutende Abwandlungen bei Zeichensetzung, Satzstellung und Wortwahl sind also nach dem OLG München nicht als unzulässige Abänderungen oder Ergänzungen des Musterprotokolls anzusehen.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg